OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-151648/3/JS/FE

Datum:

Linz, 15. Mai 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des A V, vertreten durch x, vom 12.4.2018 gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Lochen am See vom 12.3.2018, GZ: 612/0-3/2017-D, betreffend einen straßenrechtlichen Beseitigungsauftrag

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu Punkt I.:

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Lochen am See vom 22.8.2017 wurde der Beschwerdeführer nach der Bestimmung des § 6 Abs. 2 Oö. Straßengesetz 1991 aufgefordert, „auf dem öffentlichen Weg Parz. Nr. x KG W die Bepflanzungen sowie die Geländestufen nördlich ihres Wohnhauses x spätestens zwei Monate nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entfernen, sowie die Bewirtschaftung des öffentlichen Weges Parz.Nr. x, zwischen ihren Liegenschaften Parz.Nr. x1 und x2 alle KG W zu unterlassen, sodass dieser in der Natur als öffentlicher Feldweg erkennbar und benutzbar ist“.

1.2. Die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde des Beschwerdeführers vom 7.9.2017 wurde mit rechtkräftigem Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 3.10.2017, GZ: LVwG-151379/3/JS/FE, als unzulässig zurückgewiesen, da der Beschwerdeführer gegen den Bescheid des Bürgermeisters richtigerweise eine Berufung an den Gemeinderat erheben hätte müssen. Da der innergemeindliche Instanzenzug sohin noch nicht erschöpft gewesen sei, wäre das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nach der Bestimmung des Art. 132 Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zuständig zur Entscheidung über das erhobene Rechtsmittel des Beschwerdeführers.

1.3. Nach Erlassung des Beschlusses am 6.10.2017 stellte der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer noch am selben Tag den verfahrensgegenständlichen Antrag, „das Rechtsmittel als Berufung an den Gemeinderat der Gemeinde Lochen am See als Straßenbehörde II. Instanz zu behandeln und diesem zur Entscheidung vorzulegen, dahingehend, dass in Stattgebung der Berufung der angefochtene Bescheid [vom 22.8.2017] ersatzlos behoben wird.“

1.4. Mit dem angefochtenen Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Lochen am See (in der Folge: „belangte Behörde“) vom 12.3.2018 wurde der Antrag des Beschwerdeführers vom 6.10.2017, die eingebrachte Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht als Berufung im Gemeinderat zu behandeln, unter Berufung auf die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 3.10.2017 als unzulässig zurückgewiesen.

1.5. Mit der vorliegenden Beschwerde vom 12.4.2018 wiederholte der Beschwerdeführer seinen Antrag, dass sein Rechtsmittel vom 7.9.2017 gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 22.8.2017 inhaltlich im Sinne einer Berufungsentscheidung behandelt werde. Begründend führte der Beschwerdeführer (zusammengefasst) aus, es würden keine Verfahrensergebnisse vorliegen, die die Unzulässigkeit des Antrages ergeben würden. Das Rechtsmittel sei innerhalb der Berufungsfrist eingelangt und wäre der Beschwerdeführer nicht zur Verbesserung aufgefordert worden. Das Rechtsmittel erfülle alle Erfordernisse, die an eine Berufung gestellt werden würden. Eine unrichtige Bezeichnung des Schriftsatzes beseitige nicht den Charakter als Berufung. Es schade daher nicht,

dass erst durch die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes die Behandlung als Berufung ausdrücklich beantragt werde.

2. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:
Der straßenrechtliche Beseitigungsbescheid des Bürgermeisters vom 22.8.2017 wurde dem Beschwerdeführer am 24.8.2017 zugestellt. Die dagegen erhobene Beschwerde vom 7.9.2017 wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit rechtskräftigem Beschluss vom 3.10.2017 als unzulässig zurückgewiesen.

3. Beweiswürdigung:
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie in den hg. Akt LVwG-151379-2017. Die Feststellungen ergaben sich aus den eingesehenen Urkunden, die nicht in Widerspruch zu dem Vorbringen der Parteien standen. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, zumal sie weder von den Parteien beantragt wurde noch ein klärungsbedürftiger Sachverhalt oder Rechtsfragen vorlagen, die einer Erörterung im Rahmen der mündlichen Verhandlung bedurften.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:
4.1. Die Berufungsfrist gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 22.8.2017 endete im Hinblick auf dessen Zustellung am 24.8.2017 nach Ablauf der zweiwöchigen Berufungsfrist nach der Bestimmun des § 63 Abs. 5 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) am 7.9.2017. Das am letzten Tag der Berufungsfrist verfasste Rechtsmittel des Beschwerdeführers wurde mit rechtskräftigem Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 3.10.2017 als unzulässige Beschwerde zurückgewiesen. Eine nachträgliche nach Ablauf der Berufungsfrist gewünschte Umdeutung der Beschwerde in eine - im Sinne der Rechtsmittelbelehrung des Bescheides vom 22.8.2017 zulässige - Berufung wurde von der belangten Behörde zu Recht als unzulässig zurückgewiesen. Den vorgebrachten Beschwerdeausführungen zur Einräumung einer Verbesserungsmöglichkeit bzw. zur Beurteilung des Rechtsmittels als Berufung, welchen im Übrigen im Hinblick auf dessen Eindeutigkeit keine Berechtigung zukommt (vgl. dazu die Ausführungen zu Punkt 4.4. im Beschluss vom 3.10.2017), steht die Rechtskraft der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich entgegen, welche unangefochten

blieb und daher endgültig verbindlich geworden ist (vgl. VwGH 29.6.2017, Ra 2016/04/0118).
4.2. Mit der gegenständlichen Entscheidung in der Hauptsache wurde der weiters gestellte Antrag, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, gegenstandslos (vgl. VwGH 7.6.2017, Ra 2017/17/0129).

Zu Punkt II.:
Die ordentliche Revision gegen diese Entscheidung ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Berufungen gegen verwaltungsbehördliche Bescheide, zur Rechtskraft von verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen und zu Anträge auf Zuerkennung einer aufschiebenden Wirkung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack